

Name

Straße, Hs.Nr.

PLZ, Ort

postalisch
Kreisverwaltung Düren
-Gesundheitsamt-
Bismarckstr. 16
52348 Düren

Alternativ:
per Mail
Wasserhygiene@kreis-dueren.de

Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage hat nach § 11 Abs. 2. eine Anzeigepflicht, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird.

Im Sinne der Trinkwasserverordnung ist:
„gewerbliche Tätigkeit“ die unmittelbare oder mittelbare, zielgerichtete Bereitstellung von Trinkwasser im Rahmen einer Vermietung oder einer sonstigen selbständigen, regelmäßigen und in Gewinnerzielungsabsicht ausgeübten Tätigkeit;
"öffentliche Tätigkeit" die Trinkwasserbereitstellung für einen unbestimmten, wechselnden und nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis.

Die Anzeige hat in den Fällen der Errichtung, der Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme sowie der baulichen oder betriebstechnische Veränderung vier Wochen vor Beginn der Maßnahme und im Falle der Stilllegung oder Teilstilllegung innerhalb von drei Tagen nach der Stilllegung oder Teilstilllegung zu erfolgen.

Anzeige einer mobilen Wasserversorgungsanlage, durch die Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird gem. § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 u. 4 Trinkwasserverordnung (TrinkwV)¹

1.1. Anzeigende Person Name _____ Straße, Hs. Nr. _____ PLZ / Ort _____	1.2. Ansprechpartner Name _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
2.1. Eigentümer/Inhaber ¹⁾ Name _____ Straße, Hs.Nr. _____ PLZ / Ort _____ ¹⁾ Soweit nicht identisch mit anzeigender Person	2.2. Ansprechpartner ¹⁾ Name _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____
3.1. Heimatstandort (Hafen, Winterquartier, etc.) Heimatstandort _____ Straße, Hs.Nr. _____ PLZ / Ort _____	3.2. Ansprechpartner vor Ort Name _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

¹ "Trinkwasserverordnung vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)"

4.1. Hiermit zeige ich nach § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. 4 an:

<input type="checkbox"/>	1. die Inbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme einer Wasserversorgungsanlage
<input type="checkbox"/>	2. die bauliche oder betriebstechnische Veränderung an Trinkwasser führenden Teilen der Wasserversorgungsanlage, wenn diese Veränderung wesentliche Auswirkungen auf die Beschaffenheit des Trinkwassers haben kann (siehe Ziff. 6)
<input type="checkbox"/>	4. die Stilllegung der Wasserversorgungsanlage oder von Teilen der Wasserversorgungsanlage

4.2. Zeitangaben

Inbetriebnahme am:	
Wiederinbetriebnahme am:	
Wesentliche Veränderung zum	
Stilllegung am:	

6. Art der Änderung**7. Kommentar****8. Anmerkungen/Hinweise:**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Soweit mehrere Anzeigen je Liegenschaft existieren, nutzen Sie bitte je Anzeige ein Formular.

Übersenden Sie bitte dieses Formular unterschrieben an die o.a. Anschrift des Gesundheitsamtes.

Ort, Datum

Unterschrift der anzeigenden Person (nach 1.1.)